



**Richtlinie zur Verwendung von Zuschussmitteln
für studienfördernde Veranstaltungen außerhalb
des Hochschulortes**

(Exkursions-Richtlinie)

(gemäß Beschluss der Hochschulleitung der
Hochschule für Musik vom 10.01.2024)

Inhaltsübersicht

1. Grundsätzliche Regelungen	3
2. Teilnahme- und abrechnungsberechtigte Personen bei Exkursionen (inkl. Arbeitsphasen)	3
2.1 Studentische Teilnehmer	3
2.2 Leitung und Begleitpersonen	3
2.3 Reisekosten der Leiter und Begleitpersonen	4
3. Zuschüsse an berechnigte Studierende	4
3.1 Grundsätze	4
3.2 Zuschussfähige Kosten	5
3.2.1 Fahrtkosten	5
3.2.2 Übernachtungskosten	6
3.2.3 Nebenkosten	7
3.3. Eigenanteil der Studierenden	7
4. Sonstige Fahrten	7
5. Antrags- und Abrechnungsverfahren	8
6. Inkrafttreten	8

1. Grundsätzliche Regelungen

Die Richtlinie dient der Bezuschussung von Exkursionen, Arbeitsphasen und sonstigen Fahrten im Rahmen der studentischen Ausbildung. Eine Bezuschussung kann nur im Einzelfall und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Exkursionen sind auswärtige Lehrveranstaltungen, wie z.B. Studienfahrten, die der Ausbildung an der Hochschule für Musik Würzburg dienen. Sie beginnen und enden am Ausbildungs- bzw. Dienort Würzburg. Bei Exkursionen innerhalb Würzburgs werden keine Fahrtkosten erstattet.

Reisen zu hochschul- oder allgemeinpolitischen Veranstaltungen sind keine Exkursionen; das gilt auch für Reisen mit vorrangig touristischem Charakter.

2. Teilnahme- und abrechnungsberechtigte Personen bei Exkursionen (inkl. Arbeitsphasen)

2.1 Studentische Teilnehmer

An Exkursionen dürfen grundsätzlich nur immatrikulierte Studierende der Hochschule für Musik Würzburg teilnehmen. Weitere Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, dürfen an Exkursionen nicht teilnehmen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und mit vorheriger Genehmigung des Kanzlers/der Kanzlerin zulässig (z. B. Betreuung von körperbehinderten Studenten). Für diesen Personenkreis können weder Haftung noch Kosten übernommen werden.

2.2 Leitung und Begleitpersonen

Die Leitung von Exkursionen obliegt in der Regel Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben.

Die Leitung von Exkursionen durch Gastprofessorinnen und -professoren bzw. Gastdozentinnen, -dozenten sowie Lehrbeauftragte ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, soweit sich der Lehrauftrag auch auf die Durchführung der

Exkursion erstreckt. Die Abrechnung der Kosten dieser Personen ist nur möglich, sofern sie die Exkursion leiten.

Studierenden darf die Leitung von Exkursionen auch dann nicht übertragen werden, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen.

Als „Begleitperson“ gelten neben der Exkursionsleitung nur Mitglieder der Hochschule für Musik, die aus fachlichen und/oder pädagogischen Gründen zur Durchführung der Exkursion benötigt werden. Eine Teilnahme von mehr als einer Begleitperson für je zehn Studierende an der Exkursion ist nur zulässig, wenn dies aufgrund von besonderen Gründen dringend oder zwingend erforderlich ist und vorher durch den Präsidenten genehmigt wurde.

Für Leiter oder Begleiter einer Exkursion, die nicht an der Hochschule für Musik beschäftigt sind (z. B. Lehrbeauftragte), muss ein vom Präsidenten genehmigter Antrag zur Durchführung einer Exkursion vorliegen. Ein Unfallversicherungsschutz wie für Beschäftigte des Freistaates Bayern ist in diesem Fall nicht gegeben.

2.3 Reisekosten der Leiter und Begleitpersonen

Die Exkursion ist für deren Leiter als Beschäftigter der HfM Würzburg eine Dienstreise im Sinne des Bayerischen Reisekostengesetzes. Nach dessen Bestimmungen erfolgt dann die Erstattung der Reisekosten über das Landesamt für Finanzen, soweit die Dienstreise vorher beantragt und durch den Präsidenten genehmigt wurde.

Die Berechnung der Reisekosten von Leitern bzw. Begleitpersonen, die nicht an der HfM Würzburg beschäftigt sind (z. B. Lehrbeauftragte), erfolgt entsprechend den Sätzen gem. Bayerischem Reisekostengesetz und werden aus den Studienzuschüssen oder Fachgruppen-Mitteln der jeweiligen Fachgruppe finanziert.

Diese Reisekosten sind aus den für Exkursionen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten.

3. Zuschüsse an berechtigte Studierende

3.1 Grundsätze

Für studentische Exkursionsteilnehmer/ -innen kann mangels eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und angesichts des Eigeninteresses an der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen die Regelung über Dienstreisen nicht angewendet werden.

sen Lehrveranstaltungen die Regelung über Dienstreisen nicht angewendet werden.

Exkursionen dienen der "Durchführung von Lehrveranstaltungen an einem anderen Ort". Deshalb obliegt es rechtlich grundsätzlich den Studierenden, die Kosten der Fahrten zu den Orten der Lehrveranstaltungen sowie der Unterkunft und Verpflegung selbst zu decken.

Studierende haben gegen die Hochschule dabei auch keine Rechtsansprüche auf Deckung der Exkursionskosten aus Haushaltsmitteln.

Die Hochschule für Musik Würzburg ist allerdings aus sozialen Gründen bemüht, durch Gewährung von Zuschüssen die finanziellen Belastungen von Studierenden im Zusammenhang mit Exkursionen so gering wie möglich zu halten.

Exkursionen können aus folgenden Mitteln finanziert werden:

- a) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel
- b) Mitteln zur Verbesserung der Studienbedingungen (Studienzuschüsse)
- c) Drittmitteln

3.2 Zuschussfähige Kosten

3.2.1 Fahrtkosten

Bei der Entscheidung über das zu nutzende Verkehrsmittel ist grundsätzlich das preiswerteste, öffentliche Verkehrsmittel auszuwählen, sofern es die inhaltliche Planung der Exkursion zulässt.

Folgende Fahrtkosten können bezuschusst werden:

- Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die unter Nutzung jeglicher Fahrpreisermäßigungen nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Klasse mit Abfahrt/Ankunft Würzburg Hauptbahnhof (siehe 1. Grundsätzliche Regelungen). Dies entspricht mit Inkrafttreten dieser Richtlinie einer Bahnfahrt 2. Klasse.

- Bei Benutzung anderer Beförderungsmittel (z.B. angemietete Reisebusse) die auf die Fahrtteilnehmerinnen und Fahrtteilnehmer anteilig entfallenden Fahrtkosten, maximal die Kosten für eine Bahnfahrt in der niedrigsten Klasse. Dies entspricht mit Inkrafttreten dieser Richtlinie einer Bahnfahrt 2. Klasse.
- Bei Nutzung von Dienstfahrzeugen per Tankbeleg nachgewiesene Kraftstoffkosten
- Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge in Anlehnung an das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG), eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 € je Kilometer. Allerdings ist die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nur zulässig, wenn das Ortsziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreicht werden kann oder erhebliche Einsparungen zu erzielen sind.

Eine Sachschadenshaftung der Hochschule für Musik Würzburg bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird im Schadensfalle nicht übernommen. Etwaige Absprachen über Schadenshaftung zwischen Fahrzeughalterin bzw. Fahrzeughalter, FahrerIn bzw. Fahrer sowie mitfahrenden Personen sind deren private Angelegenheiten. Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter, die FahrerIn bzw. der Fahrer sowie die Mitfahrenden sind vor Antritt der Exkursion auf diesen Umstand hinzuweisen. Dieses ist durch eine schriftliche Verzichtserklärung aller Fahrenden zu dokumentieren (Schadensverzichtserklärung).

3.2.2 Übernachtungskosten

Übernachtungsgeschäften werden bis zu einer Höhe von zwei Dritteln der Sätze des BayRKG einschließlich in den Übernachtungskosten beinhaltet Kosten für Frühstück bezuschusst. Der zuschussfähige Betrag beträgt somit nach heutigem Stand bei Orten bis 299.999 Einwohnern bis 60 €, bei Orten ab 300.000 Einwohnern bis 90 € (siehe VV zum BayRKG). Die tatsächlichen Kosten sind durch Rechnungen zu belegen.

Ohne belegmäßigen Nachweis werden 18,50 € je Nacht und Studierendem erstattet.

Bei Übernachtungen im Ausland findet die Bayerische Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) Anwendung. Die Übernachtungskosten werden bis zu einer

Höhe von zwei Dritteln der in der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung aufgeführten Kosten erstattet.

3.2.3 Nebenkosten

Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten am Exkursionsort, Parkgebühren) werden nur insoweit berücksichtigt als sie für die jeweilige Exkursion notwendig und belegt sind. Eintrittsgelder zu Vergnügungsstätten, Ausgaben für Getränke und Rauchwaren können nicht geltend gemacht werden.

3.3. Eigenanteil der Studierenden

Die Exkursionsmittel sind als Zuschuss zu den Kosten der Exkursion aufzufassen. Daher ist grundsätzlich eine als angemessen erachtete Eigenbeteiligung der Studierenden vorzusehen.

Der von den Exkursionsteilnehmern zu tragende Eigenanteil beträgt mindestens 20% der Gesamtkosten der Exkursion. Die genaue Höhe liegt im Ermessen der Hochschule für Musik Würzburg. Sie wird von der Exkursionsleitung im Benehmen mit der Hochschule aufgrund der Gesamtkosten und den zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. Der Eigenanteil wird ausschließlich im Rahmen der Abrechnung mit den Studierenden in Abzug gebracht.

4. Sonstige Fahrten

Für sonstige Fahrten, wie bspw. Konzertfahrten oder die Teilnahme an Wettbewerben als Gruppe, gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen. Allerdings ist hier explizit kein Leiter vorgesehen. Ein Eigenanteil wird für diese Fahrten nicht erhoben; es werden den Studierenden 100% der erstattungsfähigen Kosten erstattet. Die Abrechnung erfolgt mittels „Exkursionsabrechnung“ gesammelt an Referat 1.2 Finanzen.

Diese Fahrten müssen ebenfalls mit einem Exkursionsantrag über das Referat 1.2 Finanzen beantragt werden.

Beim Exkursionszweck ist explizit anzugeben, um was für eine Fahrt es sich handelt. Der Fachgruppensprecher bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Anträge auf Genehmigung von Exkursionen (Exkursionsantrag) sind vom Exkursionsleiter zusammen mit einer Kostenaufstellung vor Beginn der Exkursion bei der Hochschule für Musik Würzburg, Referat 1.2, Finanzen einzureichen.

Auf Grundlage des Exkursionsantrags wird vom Präsidenten überprüft, ob eine Exkursion im Sinne dieser Richtlinie vorliegt. Vom Kanzler/der Kanzlerin ist zu klären, ob ausreichende Mittel zu Verfügung stehen.

Spätestens einen Monat nach Beendigung der Exkursion sind vom Exkursionsleiter alle Abrechnungen der Studierenden oder eine Sammelabrechnung mit Originalbelegen beim Referat 1.2, Finanzen einzureichen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft

Würzburg, 10.01.2024

Hochschule für Musik Würzburg



Roland Ulsamer

Der Kanzler